

Landtagsdirektion (LTD)
Intern

Auskunft:
Beate Längle
DW 21114

Zahl: PrsR-010.16-323-3
Bregenz, am 20.10.2022

Betreff: Petition 28.01.20: "Sicherstellung der freien Impfentscheidung sowie der Gleichberechtigung von Geimpften und Ungeimpften!"
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.07.2022, LTD-28.01-359

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einleitend ist festzuhalten, dass die gegenständliche Petition unter anderem inhaltliche Fragen bzw. Anregungen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrifft. Diese Angelegenheiten fallen zur Gänze in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Gesundheitswesen“ iVm Art. 102 Abs. 1 B-VG).

Zu **Frage 1** des Antrags an den Vorarlberger Landtag ist anzumerken, dass sich das Land Vorarlberg an Zutrittsbeschränkungen und Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hält. Es gilt insbesondere im Bereich der Krankenhäuser ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Bediensteten und der Patientinnen und Patienten zu legen. Das Land Vorarlberg orientiert sich dabei an der Einschätzung ausgewiesener Fachleute.

Zu **Frage 3** wird mitgeteilt, dass in der vorliegenden Petition im Sachverhalt Punkt 1. dazu ausgeführt wird, dass *„es sich bei COVID-19 lt. EpiG um keine anzeigepflichtige Krankheit handle, da die Nennung von COVID-19 im § 1 des Epidemiegesetz 1950 fehle. Im Absatz 2 sei lediglich der „Bundesminister für Gesundheit und Frauen“ genannt, weshalb weder heute noch bei der Erstverordnung von Herrn Anschober eine Zuständigkeit bestanden habe und somit auch eine mögliche Meldepflicht entfalle“*.

Gemäß § 1 Abs 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 (WV) idgF kann der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurde von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950.

Entgegen dem Vorbringen in der Petition war eine Zuständigkeit zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 1 Abs 2 EpiG des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu jedem Zeitpunkt gegeben: Gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) werden die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch ein Bundesgesetz bestimmt. Das Bundesministeriengesetz 1986 idgF (BMG) legt die Zahl der Bundesministerien und ihre Wirkungsbereiche fest, wobei die Wirkungsbereiche der Ministerien in § 2 BMG iVm Anlage 2 festgehalten sind.

§ 17 BMG 1986 idgF besagt, dass, wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen [hier: Epidemiegesetz 1950] als entsprechend geändert. Diese Änderungen sind durch Vergleich der bisherigen und der nunmehrigen Fassung des BMG zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall ist der Wirkungsbereich (Angelegenheiten des Gesundheitswesens) des (vormals) Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf das (vormals) Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, zum jetzigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, übergegangen. Gemäß § 17 BMG sind daher keine legislativen Anpassungen anderer Bundesgesetze (hier: EpiG) bei Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien erforderlich, da die jeweiligen Zuständigkeitsvorschriften ex lege als geändert gelten.

Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich aufgrund der obigen Ausführungen nicht.

Betreffend **Frage 4** ist zu erwähnen, dass SARS-CoV-2 in menschlichen Proben mittels PCR-Test nachgewiesen werden kann. PCR entspricht einer Standardmethode in Laboratorien und wird unter anderem für die Erkennung von Erbkrankheiten und Virusinfektionen eingesetzt. Laut WHO entspricht die PCR-Testung dem Goldstandard für die laboratorische Überprüfung einer Infektion mit SARS-CoV-2.¹

¹ https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4cf0bab9-22dd-4dbd-88b7-83337c62cc1e/PU_Corona-Fake_News.pdf

Weiters wurde das Virus mehrfach fotografiert und isoliert. Forschenden in den USA gelang bereits im Februar 2020 die fotografische Darstellung von SARS-CoV-2 mittels Raster- und Transmissionen-Elektronenmikroskopen.² Diese Bilder sind über das amerikanische National Institute of Allergy and Infectious Diseases öffentlich frei verfügbar.³ Aufnahmen mit dem Elektronenmikroskop sind beispielsweise auch über das Robert Koch-Institut für die Öffentlichkeit einsehbar.⁴

Zudem konnte das Virus bereits zu Beginn der Pandemie isoliert werden (gezielte Vermehrung des Virus in einer Zellkultur⁵), beispielsweise in Korea⁶, USA⁷ oder Deutschland⁸. Auch die verschiedenen Virusvarianten konnten isoliert werden.⁹ Die zugehörigen Publikationen sind allesamt für die Öffentlichkeit verfügbar.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass bereits umfangreiche Informationen und Publikationen zum Nachweis von SARS-CoV-2 für die Öffentlichkeit verfügbar sind und nicht gesondert zugänglich gemacht werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Nachrichtlich an:

1. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
2. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
3. Abt. Personal (PrsP), Intern
4. Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, im Hause, E-Mail:
markus.wallner@vorarlberg.at
5. Frau Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc., im Hause, E-Mail:
martina.ruescher@vorarlberg.at

² <https://www.niaid.nih.gov/news-events/novel-coronavirus-sarscov2-images>

³ <https://www.flickr.com/photos/niid/albums/72157712914621487>

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/EM/Aufnahmen/EM_Tab_covid.html

⁵ <https://www.virology.uzh.ch/de/services/virnachw.html#2>. Virus-
Isolierung auf Zellkulturen mit anschließender Identifikation

⁶ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32080990/>

⁷ <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.08.03.20167395v1>

⁸ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32876341/>

⁹ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35104836/>